



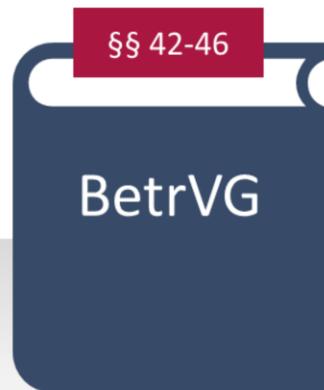
Herzlich willkommen!
Das Online-Seminar beginnt in wenigen Minuten.

09.10.2024

Betriebsversammlungen
Teil 1: Arten, Einladung, Tagesordnung
und Teilnehmerkreis

Referentin: Silke Rohde

Rechtliche Grundlage der Betriebsversammlung



2

Warum gibt es Betriebsversammlungen?



3

Warum gibt es Betriebsversammlungen?

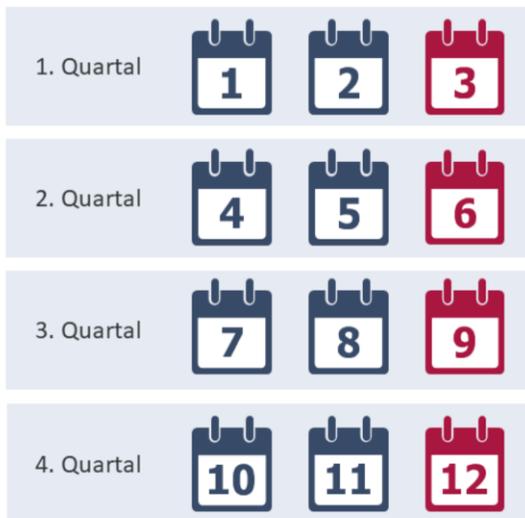
Betriebsversammlung ist PFLICHT für Betriebsräte:

- Eines der wichtigsten Organe der Betriebsverfassung
- Forum für Aussprache zwischen BR und Belegschaft
- Wichtigste Plattform für die Präsentation Ihrer BR-Arbeit

Betriebsversammlungen dienen der Aussprache zwischen den Arbeitnehmern des Betriebs und dem Betriebsrat. Der Betriebsrat kann auf diesem Weg die Belegschaft über wesentliche Fragen informieren und muss Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen. Zudem muss der Arbeitgeber zumindest einmal im Jahr im Rahmen der Betriebsversammlung einen Bericht über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebs geben.

Wichtig: Die Arbeitnehmer erwarten, im Rahmen einer Betriebsversammlung über die aktuell wichtigen Themen angemessen informiert zu werden und sich beim Betriebsrat ggf. auch einmal beschweren zu können.

Wie oft finden Betriebsversammlungen statt?



mindestens
eine Betriebs-
versammlung
pro Quartal ist
Pflicht

4

Wie oft finden Betriebsversammlungen statt?

Grundsätzlich einmal pro Quartal (§ 43 Abs. 1 BetrVG).
PFLICHT des Betriebsrats, bei Verstoß im schlimmsten Fall
Amtsenthebung. Der Termin muss nicht genau alle drei
Monate sein.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeiten zu weiteren
Versammlungen außerhalb d. regelmäßigen Turnus
(s. weiter unten).

Die „normale“ Betriebsversammlung

The diagram illustrates a normal works council meeting structure. On the left, a silhouette of a person stands at a podium, gesturing towards a group of people. The group is represented by a series of human icons arranged in a staircase pattern, with the number of icons decreasing from the bottom row to the top row. Three red rectangular boxes with white text are overlaid on the diagram:

- The top box, positioned above the top row of icons, contains the text "einmal pro Quartal".
- The middle box, positioned between the second and third rows of icons, contains the text "während der Arbeitszeit".
- The bottom box, positioned below the bottom row of icons, contains the text "alle Arbeitnehmer können teilnehmen".

5

Weitere Möglichkeiten für Betriebsversammlungen



Teilversammlungen

Abteilungsversammlungen

zusätzliche BV

außerordentliche BV

von einer Gewerkschaft einberufene BV

6

Die Teilversammlung



Nur möglich, wenn die Eigenart des Betriebs es nicht zulässt, dass alle teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer zum gleichen Zeitpunkt an einer Betriebsversammlung teilnehmen (§ 42 Abs. 1 S. 3 BetrVG)

7

Die Teilversammlung

Der Regelfall der Betriebsversammlung sieht vor, dass alle Arbeitnehmer zusammen zur selben Zeit an einer Betriebsversammlung teilnehmen (§ 42 Abs. 1 S. 1 BetrVG). Oft ist dies aber nicht möglich, z. B. in Unternehmen mit Schichtarbeit.

Ausschließlich für den Fall, dass eine Versammlung aller teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer zum gleichen Zeitpunkt wegen der Eigenart des Betriebs nicht stattfinden kann, sieht das BetrVG die Möglichkeit vor, sog. Teilversammlungen durchzuführen (vgl. § 42 Abs. 1 S. 3 BetrVG).

§ 42 BetrVG bringt zum Ausdruck, dass Teilversammlungen immer die Ausnahme bleiben müssen. Vom Betriebsrat sollte daher stets eine Vollversammlung angestrebt werden. Nur wenn die Eigenart des Betriebs dies nicht zulässt, darf er auf Teilversammlungen zurückgreifen.

Achtung: Der Betriebsrat kann hier nicht frei entscheiden. Er muss eine Vollversammlung abhalten, wenn dies möglich ist. Er darf nur dann Teilversammlungen abhalten, wenn die Eigenart des Betriebs dies erfordert. Hierbei ist der Begriff "Eigenart des Betriebs" nicht so eindeutig, wie es sich der Betriebsrat bisweilen wünschen würde.

Ist eine Betriebsversammlung aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten praktisch nicht machbar, muss der Betriebsrat Teilversammlungen durchführen. Er hat hier zwar einen gewissen Beurteilungsspielraum, diesen muss er jedoch sorgfältig und begründbar ausschöpfen.

Gründe für Teilversammlungen



- Größe des Betriebs
- Schichtsystem
- Fehlen eines entsprechend großen Raums im Betrieb und gleichzeitige Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Anmietung eines entsprechenden Raums außerhalb des Betriebsgeländes
- Teilversammlungen für Außendienstmitarbeiter



- weit auseinanderliegende Betriebsstätten, es sei denn, die Entfernung ist so groß, dass die Dauer der Anreise Arbeitnehmer von der Teilnahme an der Betriebsversammlung abhalten könnte
- Ladenöffnungszeiten (in diesem Fall müsste das Geschäft geschlossen werden)

8

Teilversammlungen bei sehr großer Belegschaft

damit jeder, der sich beteiligen möchte, auch wirklich zu Wort kommt

9

Teilversammlungen bei sehr großer Belegschaft

Ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist zunächst einmal anhand der betriebsinternen Besonderheiten zu klären.

Üblicherweise kann eine Betriebsversammlung nicht als Vollversammlung, sondern nur als Teilversammlung durchgeführt werden, wenn die Zahl der teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer so groß ist, dass die Durchführung einer Vollversammlung nicht mehr sinnvoll sein kann.

Dies ist etwa dann der Fall, wenn aufgrund der Belegschaftsgröße z. B. nicht (mehr) sichergestellt werden kann, dass jeder, der sich an der Betriebsversammlung beteiligen möchte, auch wirklich zu Wort kommt.

Außerdem sind Teilversammlungen zulässig, wenn es nicht möglich ist, für die Vielzahl an Teilnehmern einen geeigneten Versammlungsraum zu finden.

Wann Teilversammlungen sonst noch zulässig sein können



10

Wann Teilversammlungen sonst noch zulässig sein können

- die beabsichtigte Einbindung von Außendienstmitarbeitern
- die beabsichtigte Einbindung von vorübergehend im Ausland eingesetzten Arbeitnehmern.

Für diese Mitarbeiter ist es möglich, eine eigenständige Teilversammlung (auch im Ausland) durchzuführen.

Beachten Sie alle Formalien bei der Teilversammlung



11

Beachten Sie alle Formalien bei der Teilversammlungen

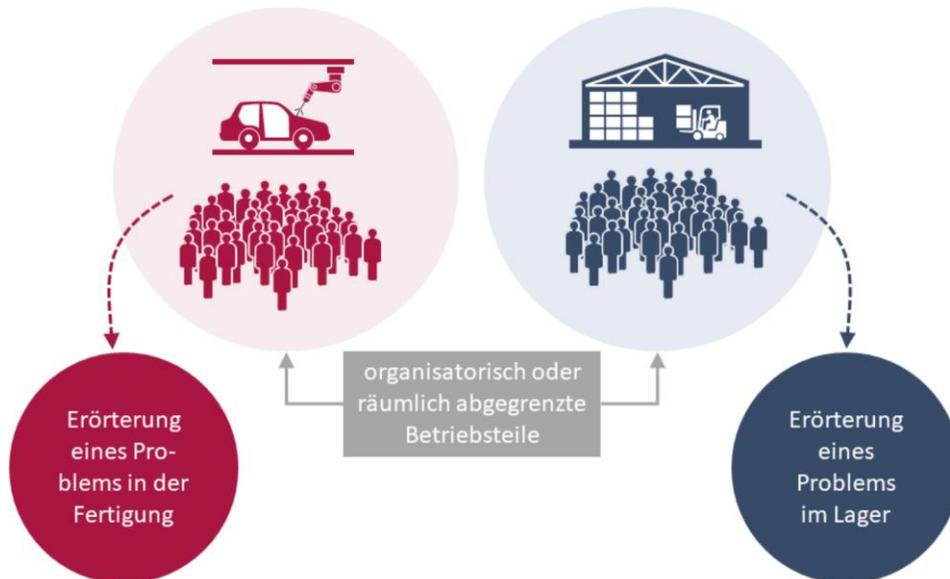
Fassen Sie über das Abhalten einer Teilversammlung immer einen Beschluss in der Betriebsratsitzung.

Wie bei den Vollversammlungen beruft der Betriebsratsvorsitzende auch bei der Teilversammlung auf Grundlage der entsprechenden Beschlüsse die Versammlung ein und führt dort den Vorsitz.

Teilnahmeberechtigt sind jeweils die Personen, die auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Vollversammlung haben und darüber hinaus in den Bereichen des Betriebs beschäftigt sind, für die die Teilversammlung einberufen wurde.



Wann Abteilungsversammlungen zulässig sind



13

Wann Abteilungsversammlungen zulässig sind

Achtung: Teilversammlungen und Abteilungsversammlungen sind nicht dasselbe!

Von dem Grundsatz der Betriebsversammlung als Vollversammlung kennt das BetrVG eine weitere Ausnahme, nämlich die Abteilungsversammlung (vgl. § 43 Abs. 2 BetrVG).

Voraussetzung für die Durchführung einer Abteilungsversammlung ist, dass in dem Betrieb Arbeitnehmer organisatorisch oder räumlich abgegrenzter Betriebsteile (s. Übersicht nächste Folie) tätig sind. Diese Arbeitnehmer können zu Abteilungsversammlungen zusammengefasst werden, wenn dies für die Erörterung der besonderen Belange der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Abgrenzung von Betriebsteilen

Beispiel: organisatorische Abgrenzung



Beispiele: räumliche Trennung



14

Abgrenzung von Betriebsteilen

Die organisatorische Abgrenzung von Betriebsteilen ergibt sich aus der jeweiligen betriebspezifischen Organisation. Von unterschiedlichen Organisationen innerhalb eines Betriebs kann man z. B. dann sprechen, wenn in dem Betrieb unterschiedliche Produktionszweige (z. B. Fertigung Automobile einerseits und Spedition andererseits) jeweils eigenständig geführt werden, aber doch in einem Betrieb zusammengefasst sind.

Von einer räumlichen Trennung im Sinne des § 43 Abs. 2 BetrVG ist auszugehen, wenn sich die Betriebsteile an unterschiedlichen Orten befinden und/oder zumindest räumlich voneinander abgegrenzt sind, etwa durch mehrere Gebäude oder Stockwerke.

Vorsicht

Sind die Voraussetzungen für Abteilungsversammlungen in Ihrem Betrieb gegeben, so sind Sie verpflichtet, in jedem Kalenderhalbjahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 BetrVG).

Bestimmen Sie eine passende Person für die Leitung der Abteilungsversammlung

1.



BR-Mitglied, das dem
betreffenden Betriebsteil
angehört

2.



BR-Vorsitzender bzw. bei
Verhinderung dessen
Stellvertreter

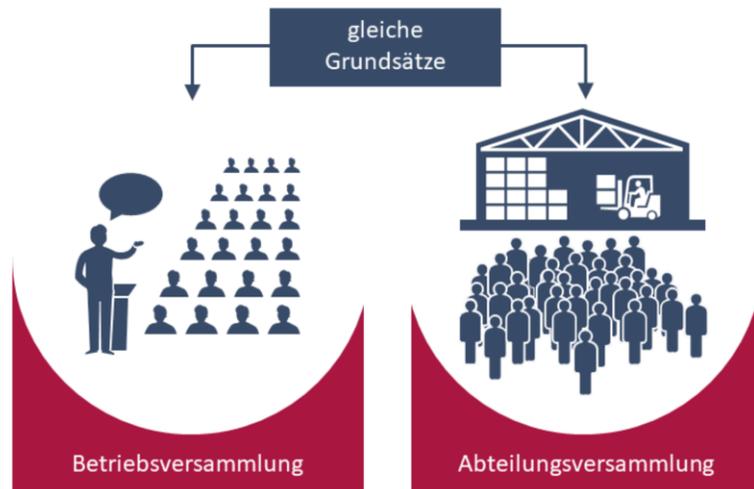
15

Leitung der Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsversammlung wird von einem Mitglied des Betriebsrats geleitet und zwar – nach Möglichkeit – von einem Mitglied des Betriebsrats, das einem beteiligten Betriebsteil als Arbeitnehmer angehört (§ 42 Abs. 2 S. 2 BetrVG).

Gehört kein Betriebsratsmitglied dem jeweiligen Betriebsteil an, ist es sinnvoll, wenn der Vorsitzende des Betriebsrats bzw. – im Falle seiner Verhinderung – dessen Stellvertreter den Vorsitz übernimmt. Schließlich haben diese Mitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit die größte Erfahrung mit der Leitung von Versammlungen.

Allgemeine Grundsätze gelten auch für Abteilungsversammlungen



16

Allgemeine Grundsätze gelten auch für Abteilungsversammlungen

Bei der Abteilungsversammlung gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Durchführung einer Betriebsversammlung (z. B. Nichtöffentlichkeit).

Der Gesetzgeber gibt lediglich vor, dass die Abteilungsversammlung von einem Betriebsratsmitglied geleitet wird, das möglichst der Abteilung oder der betroffenen Arbeitnehmergruppe angehört.

Auch Abteilungsversammlungen können, falls nötig, als Teilversammlungen abgehalten werden.

Zweck einer Abteilungsversammlung



Zweck einer Abteilungsversammlung

Zweck einer Abteilungsversammlung ist, dass in diesem Rahmen Belange oder Probleme einzelner Betriebsabteilungen angesprochen werden können, die im Rahmen einer Vollversammlung möglicherweise untergehen würden.

Entscheidend dafür, was eine Abteilung ist, ist hierbei nicht die organisatorisch vom Arbeitgeber vorgenommene Untergliederung. Der Betriebsrat kann entscheiden, welche Arbeitnehmer er aus bestimmten organisatorischen oder räumlich abgegrenzten Betriebsteilen zu einer Abteilungsversammlung zusammenfasst.

Hierbei hat er sich daran zu orientieren, inwieweit die zu erwartenden Themen für die einzelnen Abteilungen oder Arbeitnehmergruppen von Bedeutung sind.

Häufigkeit der Einberufung

zwei Versammlungen im Kalenderjahr

1. Halbjahr



2. Halbjahr



Abteilungs-
versammlungen
sollen möglichst
gleichzeitig
stattfinden

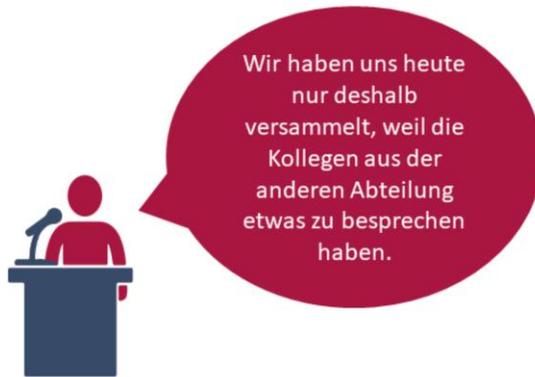
18

Häufigkeit der Einberufung

Sind die in § 42 Abs. 2 BetrVG genannten Voraussetzungen für die Zusammenfassung zu Abteilungsversammlungen erfüllt, dann muss der Betriebsrat in jedem Kalenderjahr zwei solcher Abteilungsversammlungen durchführen.

Diese Versammlungen sollen möglichst gleichzeitig stattfinden.

Bei speziellem Thema lieber zusätzliche Versammlung einberufen



Wir haben uns heute nur deshalb versammelt, weil die Kollegen aus der anderen Abteilung etwas zu besprechen haben.

Zusätzliche Versammlung bei speziellem Thema

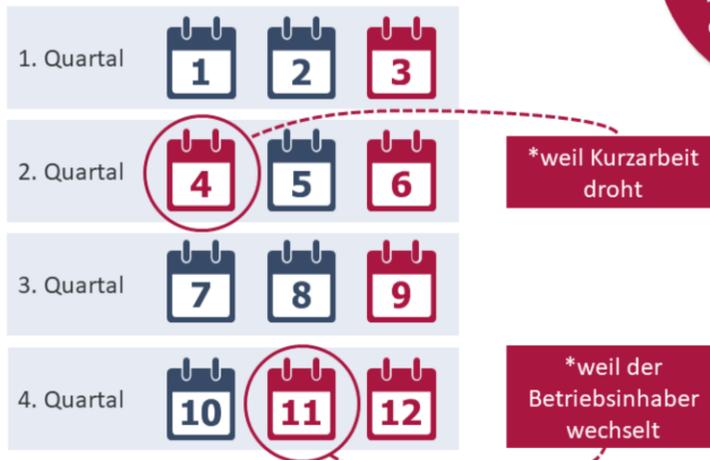
Ist ein bestimmtes Thema für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern oder Abteilungen des Betriebs von Bedeutung, jedoch nicht für alle übrigen Abteilungen, sollte keine Versammlung i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 2 BetrVG einberufen werden, da somit auch in allen anderen Abteilungen entsprechende Versammlungen – möglicherweise ohne entsprechenden Anlass – abgehalten werden müssten.

Hier kann auf einen besonderen Grund i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 4 oder Abs. 3 BetrVG zurückgegriffen werden.

Damit werden die übrigen Abteilungen nicht mit weiteren belastenden Abteilungsversammlungen, für die aus deren Sicht kein Anlass besteht, belastet.

Zusätzliche Betriebsversammlungen

pro Kalender-
halbjahrist eine
zusätzliche Ver-
sammlung mög-
lich, wenn dies aus
besonderen Grün-
den zweckmäßig*
ist



20

Zusätzliche Betriebsversammlungen

Darüber hinaus kann der Betriebsrat in jedem Kalenderhalbjahr eine zusätzliche Betriebsversammlung durchführen, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint (§ 43 Abs. 1 S. 4 BetrVG).

Dabei hat er bei der gebotenen Klärung der geforderten Zweckmäßigkeit einen weiten Ermessensspielraum.

Beispiele für Gründe:

- bevorstehende Betriebsänderung
- drohende Kurzarbeit
- Betriebsinhaberwechsel

Wann außerordentliche Betriebsversammlungen Pflicht sind



21

Wann außerordentliche Betriebsversammlungen Pflicht sind

Gemäß § 43 Abs. 3 BetrVG ist der Betriebsrat berechtigt bzw. sogar verpflichtet, in bestimmten Fällen eine außerordentliche Betriebsversammlung einzuberufen. Diese Pflicht trifft den Betriebsrat in folgenden Fällen:

- auf Wunsch des Arbeitgebers oder
- auf Wunsch von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer oder
- wenn der Betriebsrat selbst eine Betriebsversammlung für erforderlich ansieht, z.B. im Fall einer drohenden Betriebsänderung oder Kurzarbeit

Vorgehen des BR bei außerordentlichen Versammlungen



22

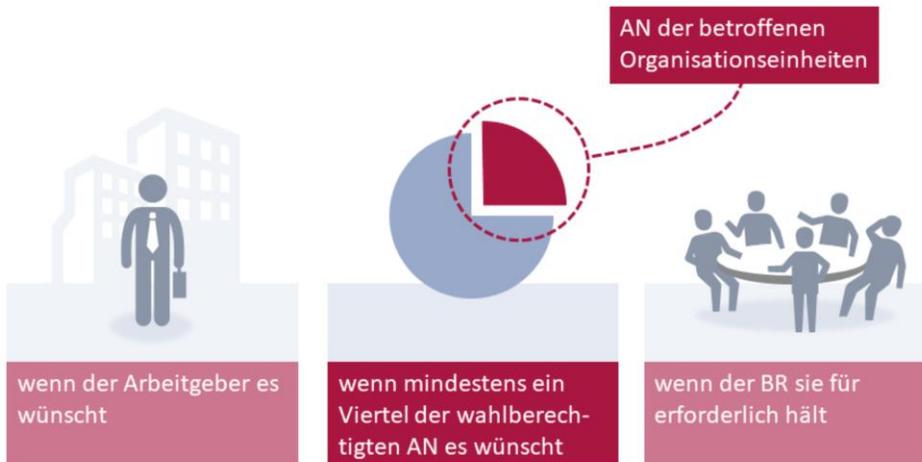
Vorgehen des BR bei außerordentlichen Versammlungen

1. Antrag des AG oder der AN muss zugleich den gewünschten Beratungsgegenstand angeben. Prüfung, ob Thematik Gegenstand einer Betriebsversammlung sein kann und ob die Durchführung zweckmäßig ist. Sind Sie der Meinung, dass die Betriebsversammlung hinsichtlich des angegebenen Beratungsgegenstands nicht zuständig bzw. die Einberufung nicht zweckmäßig ist, ist der Antrag zurückzuweisen und keine Betriebsversammlung einzuberufen.

Vorsicht: Verweigern Sie die Einberufung allerdings ohne rechtfertigenden Grund, handelt es sich um eine Pflichtverletzung, die die Folgen des § 23 BetrVG nach sich ziehen kann.

2. Beschluss d. BR über Einberufung.
3. Der BR muss die Versammlung einberufen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen.
4. Hat der Arbeitgeber den Wunsch nach einer Betriebsversammlung geäußert, muss dieser rechtzeitig über den Zeitpunkt der Versammlung informiert werden (§ 43 Abs. 3 S. 2 BetrVG).

Außerordentliche Abteilungsversammlung



23

Außerordentliche Abteilungsversammlungen

Geht es um den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung, ist bei der Berechnung des für einen Antrags erforderlichen Viertels von Arbeitnehmern die teilnahmeberechtigte Zahl von Arbeitnehmern der betroffenen Organisationseinheiten heranzuziehen.

Finden außerordentliche Betriebsversammlungen auch während der Arbeitszeit statt?

Entscheidend ist, auf wessen Initiative hin die Versammlung stattfindet:



Versammlung findet normalerweise **während der Arbeitszeit** statt (Ausnahme: Eigenart des Betriebs erfordert andere Regelung)



Versammlung findet normalerweise **außerhalb der Arbeitszeit** statt (Ausnahme: Einverständnis des Arbeitgebers)



24

Finden außerordentliche Betriebsversammlungen auch während der Arbeitszeit statt?

Hier lässt sich nur sagen: Es kommt darauf an!

Ist die Betriebsversammlung auf Wunsch des Arbeitgebers einberufen worden, hat sie gemäß § 44 Abs. 1 BetrVG – ebenso wie die regelmäßig stattfindende Betriebsversammlung nach § 43 Abs. 1 BetrVG – stets während der Arbeitszeit stattzufinden, sofern nicht die Eigenart des Betriebs eine andere Regelung zwingend erfordert. Die übrigen außerordentlichen Versammlungen, die gemäß § 43 Abs. 3 BetrVG einberufen werden, finden grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt.

Ausnahme

Die Betriebsversammlung findet während der Arbeitszeit statt, wenn der Arbeitgeber sich damit einverstanden erklärt. In diesem Fall muss der Arbeitgeber dann auch das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer für die Zeit der Teilnahme der Betriebsversammlung weiterzahlen (§ 44 Abs. 2 S. 2 BetrVG).



Versammlung auf Antrag der Gewerkschaft

Voraussetzungen:



Im vorigen Kalenderhalbjahr hat **keine Betriebsversammlung** stattgefunden.



Im vorigen Kalenderhalbjahr hat **keine Abteilungsversammlung** stattgefunden.

1. Kalenderhalbjahr:
1.1.-30.6.

2. Kalenderhalbjahr:
1.7.-31.12.

Sie müssen binnen zwei Wochen ab Eingang des Antrags eine Betriebsversammlung einberufen.

26

Versammlung auf Antrag der Gewerkschaft

Auch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Betriebsversammlung beim Betriebsrat zu beantragen (§ 43 Abs. 4 BetrVG).

Voraussetzung dafür ist aber, dass im vorhergegangenen Kalenderhalbjahr keine Betriebsversammlung und keine Abteilungsversammlung durchgeführt wurden. Das Kalenderhalbjahr umfasst dabei jeweils den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni sowie den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Jahres.

Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, sind Sie verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrags eine Betriebsversammlung einzuberufen.

Mitarbeiterversammlung ist keine Betriebsversammlung

Mitarbeiterversammlung

Zusammenkunft der Mitarbeiter auf Einladung des Arbeitgebers



Betriebsversammlung

offizielle Zusammenkunft der Mitarbeiter auf Einladung des Betriebsrats



27

Mitarbeiterversammlung ist keine Betriebsversammlung

Neben den Versammlungen von Mitarbeitern, die auf Einladung des Betriebsrats zusammenkommen und einen eher offiziellen Charakter haben, können Mitarbeiterversammlungen auch einfach dadurch entstehen, dass der Arbeitgeber zu einer solchen Versammlung einlädt, um dort eine Mitteilung zu machen oder bestimmte Fragen mit der Belegschaft zu besprechen.

Teilnahmerechte und -pflichten:

Die Vertreter der Verbände – insbesondere der Gewerkschaften – haben hier kein Teilnahmerecht. Die Mitglieder des Betriebsrats müssen nur dann eingeladen werden, wenn sie in ihrer Funktion als Arbeitnehmer zum einzuladenden Personenkreis zählen.

Teilnahmepflicht der Arbeitnehmer bei Mitarbeiterversammlung



28

Teilnahmepflicht der AN bei Mitarbeiterversammlung

Ob die Arbeitnehmer an einer solchen, vom Arbeitgeber einberufenen Versammlung teilnehmen müssen, hängt davon ab, ob der Arbeitgeber sie aufgrund seines Weisungsrechts zu einer solchen Teilnahme verpflichten kann.

Achtung: Hier kann ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG in Betracht kommen (vgl. BAG, Beschluss vom 13.03.2001, Az: 1 ABR 33/00).

Das BAG sagt hierzu: „Führt der Arbeitgeber eine Mitarbeiterversammlung außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit durch, ist die Maßnahme nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG mitbestimmungspflichtig, wenn der Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechts die Teilnahme anordnen kann oder eine anderweitige Verpflichtung der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber zur Teilnahme besteht.“ (BAG, Beschluss vom 13.03.2001, Az: 1 ABR 33/00)

Einschränkungen für Mitarbeiterversammlungen



Der Arbeitgeber darf Mitarbeiterversammlungen nicht ansetzen, um Betriebsversammlungen zu umgehen (Missbrauchsabsicht).

29

Einschränkungen für Mitarbeiterversammlungen

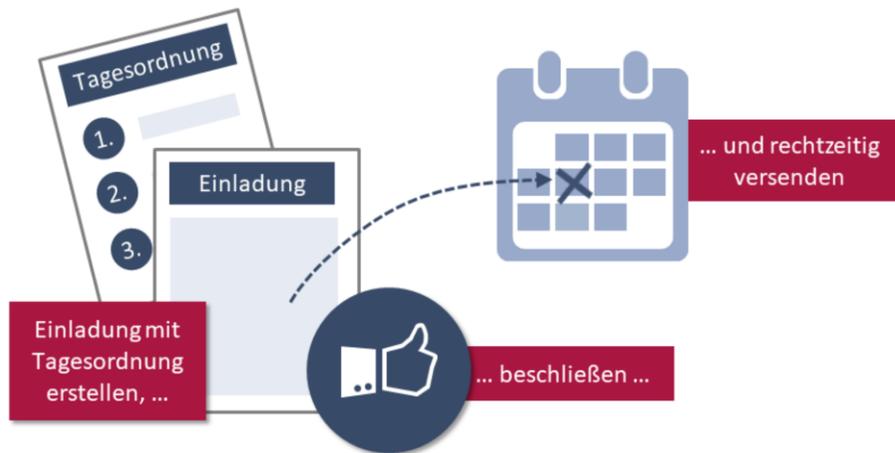
Eingeschränkt wird die Möglichkeit von Mitgliederversammlungen für den Arbeitgeber aber dann, wenn derartige Versammlungen augenscheinlich als Gegenveranstaltungen zu Betriebsversammlungen dienen und damit Betriebsversammlungen umgangen werden sollen.

Übersicht: Missbrauchsabsicht

Als Indizien für diese Missbrauchsabsicht durch den Arbeitgeber gelten insbesondere

- die zeitnahe Terminierung der Mitarbeiterversammlung zur Betriebsversammlung und
- die Weigerung des Arbeitgebers an einer Betriebsversammlung teilzunehmen und dort seiner Berichtspflicht nachzukommen.

Vorbereitung: Einladung und Tagesordnung



30

Vorbereitung: Einladung und Tagesordnung

Nur der Betriebsrat darf zu einer Betriebsversammlung einladen. Dieser legt auch die Tagesordnung fest (Über beides Beschlussfassung im Gremium).

Sind für die Einladung Fristen und Formvorschriften zu beachten?

Das BetrVG enthält hierzu keine Vorschriften.

Die Einladung zu einer Betriebsversammlung muss jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass alle teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer Kenntnis erlangen. Bei Arbeitnehmern, die nicht im Betrieb anwesend sind, muss der Arbeitgeber die Privatanschrift mitteilen.

Auch eine bestimmte Form ist für die Einladung nicht vorgesehen, so dass Aushang am schwarzen Brett, Rundschreiben und E-Mail möglich sind.

Neben Zeit und Ort ist auch die Tagesordnung anzugeben.

Der Arbeitgeber ist einzuladen. Den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften sind ebenfalls Zeit, Ort und Tagesordnung mitzuteilen (§ 46 Abs. 2 BetrVG).

Einzuladende Personen(gruppen): Arbeitnehmer



kein Teilnahmezwang, aber Arbeitspflicht bei Nichtteilnahme

31

Einzuladende Arbeitnehmer

An einer Betriebsversammlung dürfen alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer teilnehmen, also auch befristet Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende und Heimarbeiter. Auch Arbeitnehmer in Elternzeit und Leiharbeitnehmer dürfen zu einer Betriebsversammlung. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich schon in der Freistellungsphase befinden.

Leitende Angestellte dürfen nicht an einer Betriebsversammlung teilnehmen, es sei denn, sie erscheinen als Vertreter des Arbeitgebers.

Übrigens: Ein Teilnahmezwang besteht nicht, selbst dann nicht, wenn die Betriebsversammlung während der Arbeitszeit stattfindet.

Wer nicht an der Betriebsversammlung teilnimmt, muss allerdings arbeiten, soweit dies organisatorisch möglich ist.

Einladung des Arbeitgebers



32

Einladung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist zu den (regelmäßigen) Betriebsversammlungen nach § 43 Abs. 2 S. 1 BetrVG einzuladen. Er hat auch ein Rederecht (§ 43 Abs. 2 S. 2 BetrVG). Seine Teilnahmepflicht besteht grundsätzlich nicht.

Allerdings muss er (oder ein Vertreter) nach § 43 Abs. 2 S. 3 BetrVG einmal im Kalenderjahr über das Personal- und Sozialwesen, über die wirtschaftliche Lage und über den betrieblichen Umweltschutz in einer Betriebsversammlung berichten.

Ein Teilnahmerecht des Arbeitgebers bei außerordentlichen Betriebsversammlungen besteht nicht, es sei denn, es handelt sich um eine außerordentliche Betriebsversammlung auf seinen Wunsch (§ 43 Abs. 3 BetrVG).

Einladung an Gewerkschaften bzw. Arbeitgeberverbände



Teilnahme von
Gewerkschaftssekretären

Teilnahme von Vertretern
der Arbeitgeberverbände

wenn der Arbeitgeber teilnimmt

33

Einladung an Gewerkschaften bzw. Arbeitgeberverbände

Gewerkschaftssekretäre der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft dürfen auf Einladung des Betriebsrates ebenso teilnehmen wie Vertreter der Arbeitgeberverbände, wenn auch der Arbeitgeber teilnimmt (§ 46 Abs. 1 BetrVG).

Einladung weiterer Personen



34

Einladung weiterer Personen

Lädt der Betriebsrat noch weitere Personen oder Personengruppen ein, und gibt es für deren Anwesenheit einen sachlichen Grund, so sind diese Personen berechtigt, an der Betriebsversammlung teilzunehmen. Der Umfang des Teilnehmerkreises hängt somit maßgeblich vom Willen des Betriebsrats ab. Somit kann der Betriebsrat z.B. auch einladen:

- Sachverständige
- Gäste, wenn deren Anwesenheit sachdienlich ist, z. B. weil sie eine Auskunftsperson sind oder in sonstiger Weise Informationen erteilen können, etwa der Rechtsanwalt des Betriebsrats, der eine rechtliche Einschätzung abgibt
- Bei der Teilnahme ausländischer Arbeitnehmer kann der Betriebsrat möglicherweise auch Dolmetscher hinzuziehen, um die Verständlichkeit der Betriebsversammlung sicherzustellen

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit



Zutritt nur für:

- die Arbeitnehmer des Betriebs
- den Arbeitgeber
- Vertreter der Gewerkschaft bzw. der Arbeitgebervereinigung
- geladene Personen

35

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Alle nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnten Personen (d. h. alle Personen außer die Arbeitnehmer des Betriebs, der Arbeitgeber, die Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften sowie die Beauftragten der einschlägigen Arbeitgebervereinigung) dürfen nur an der Betriebsversammlung teilnehmen, wenn der Betriebsrat sie geladen hat und der Arbeitgeber gegen diese Einladung keine Einwände erhebt oder die Einladung von Betriebsrat und Arbeitgeber gemeinsam ausgesprochen wird.

Betriebsversammlungen sollen nur der Betriebsöffentlichkeit zugänglich sein (Grundsatz der Nichtöffentlichkeit).



Das nächste Online-Seminar

Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats
bei Leiharbeitnehmern



13. Nov. 2024



11 Uhr

Wir freuen uns, wenn Sie wieder mit dabei sind!

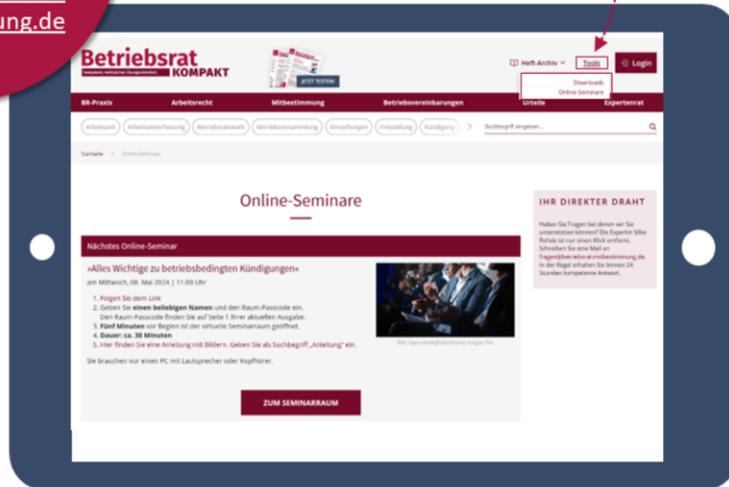
Haben Sie noch
Fragen? Dann
schreiben Sie uns:

[fragen@betriebsrat-
mitbestimmung.de](mailto:fragen@betriebsrat-mitbestimmung.de)

Alle Unterlagen und die Aufzeichnung des
Online-Seminars finden Sie in Kürze unter:

www.betriebsrat-kompakt.de und

www.urteilsticker-betriebsrat.de



Kontakt

Fachredakteurin
Melanie Michl
melanie.michl@weka.de

Chefredaktion

Rechtsanwältin
Silke Rohde

Visualisierung

Nicola Pridik
www.npridik.de